



Satzung des Fußballverbandes Oberlausitz e.V.

Stand 1. Februar 2021

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband trägt den Namen „Fußballverband Oberlausitz e.V.“ („FVO“) und ist im Register des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer 14327 als gemeinnütziger Verein eingetragen. Er ist die Vereinigung aller Fußballvereine und Abteilungen Fußball von Sportvereinen (in der Satzung und weiteren Ordnungen Vereine genannt) des Landkreises Görlitz.
- (2) Sitz des Verbandes ist Görlitz.
- (3) Die Farben des FVO sind gelb/blau.
- (4) Der FVO führt ein eigenes Symbol.

§2 Neutralität des Verbandes

Grundlage des Wirkens des FVO und seiner Vereine ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Der FVO ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein.

Der FVO tritt extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten, sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt entschieden entgegen.

Im FVO ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Soweit in der Satzung und den Ordnungen die männliche Bezeichnung eines Amtes gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den FVO sowie zum Ausschluss aus dem FVO führen.

§3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck und Aufgabe des FVO ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Organisation des Spielbetriebes der Vereine auf Kreisebene einschließlich der Ermittlung der Kreismeister und Pokalsieger der Herren, Frauen, Junioren, Juniorinnen und Senioren.
 - b) Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern sowie Funktionären der Vereine.
 - c) Ausübung der Disziplinar- und Strafgewalt nach der Satzung des FVO und der Rechts- und Verfahrensordnung des Sächsischen Fußball-Verbandes.
 - d) Organisation und Entwicklung des Breitenfußballs.
 - e) Förderung des Ehrenamtes und die Traditionspflege.

§4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der FVO ist Mitglied des Sächsischen Fußball-Verbandes (SFV) und des Landessportbundes Sachsen (LSB).

Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Die Rechte des FVO und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

Der FVO regelt im Einklang mit den Satzungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) sowie des SFV seine Angelegenheiten selbstständig.

§5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der FVO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der FVO ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des FVO dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung des FVO, die Ordnungen des SFV und FVO, Ausführungsbestimmungen, Beschlüsse sowie deren Änderung, die vom FVO im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassen werden, sind für alle Vereine und Mitglieder des FVO verbindlich:
 - Spielordnung des SFV
 - Jugendordnung des SFV
 - Schiedsrichterordnung des SFV
 - Rechts- und Verfahrensordnung des SFV
 - Ausbildungsordnung des SFV
 - Geschäftsordnung des FVO
 - Finanzordnung des FVO
 - Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des FVO.
- (2) Ordnungen des FVO werden vom Verbandstag erlassen, geändert oder aufgehoben. In Ausnahmefällen können Ordnungen des FVO, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse auch vom FVO-Vorstand erlassen, geändert oder aufgehoben werden.

§7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des FVO kann jeder Verein werden, der eine Fußballabteilung besitzt. Die Mitgliedsvereine im FVO müssen Mitglied im zuständigen Landesverband Fußball (SFV) sein.
Die Aufnahme von Mitgliedern in den FVO erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt wie folgt:

a) Austritt eines Vereins

Der Austritt ist nur zum Ende eines Spieljahres möglich und muss per Einschreiben sechs Monate vor Ende des Spieljahres gegenüber dem FVO erklärt werden.

b) Ausschluss eines Vereins

Er erfolgt, wenn Verstöße gegen Grundsätze des FVO (§2) oder Pflichten [§9 Absatz 2 (a-g)] vorliegen, eingegangene Verpflichtungen gegenüber dem FVO nicht eingehalten werden oder grobe Verletzungen gegen die Satzung und Ordnungen des SFV oder FVO vorgenommen wurden und diese trotz erfolgter Abmahnungen fortgesetzt werden.

Der Ausschluss kann nur durch einen Beschluss des Vorstandes des FVO erfolgen. Gegen diesen Beschluss ist eine Beschwerde beim Sportgericht zulässig.

c) Auflösung des Vereins oder der Abteilung Fußball

Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in dem der Auflösungsbeschluss mit der in der Satzung dieses Vereins vorgesehenen erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§8 Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder, Ehrenschiedsrichter

Personen, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports erworben haben, können auf Antrag durch den Vorstand zu Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und Ehrenschiedsrichtern ernannt werden. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Ehrenschiedsrichter haben Sitz und beratende Stimme auf den Verbandstagen.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereine sind berechtigt:
- a) Durch einen Vertreter bzw. Delegierten an den Verbandstagen des FVO teilzunehmen.
 - b) Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
 - c) Bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken.
 - d) Ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet:
- a) Die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen des SFV und des FVO anzuerkennen und durchzusetzen.
 - b) Auf der Grundlage verbindlicher Dokumente des FVO die eigene Arbeit zu organisieren.
 - c) Die Entscheidungen der Organe des FVO durchzusetzen.
 - d) Die beauftragten Vertreter des FVO an allen Beratungen sowie Mitgliederversammlungen/Vorstandssitzungen der Vereine teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
 - e) Ämter und Funktionen nur an Personen zu übertragen, die Mitglied ihres Vereins sind und die Gewähr dafür bieten, dass mit ihrer Funktionsausübung keine rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie andere diskriminierenden und menschenverachtenden Verhaltensweisen ausgehen.
 - f) Der Beitragspflicht und anderen Zahlungsverpflichtungen, wie sie durch die Finanzordnung geregelt sind, uneingeschränkt nachzukommen.
 - g) Änderungen, Ergänzungen oder Neubenennung von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung zu unterlassen.

§10 Organe des Verbandes

- (1)
- a) Verbandstag,
 - b) Vorstand,
 - c) Ausschüsse
 - Spielausschuss
 - Jugendausschuss
 - Schiedsrichterausschuss
 - Breitenfußballausschuss,
 - e) Rechtsorgane
 - Sportgericht
 - Jugendsportgericht,
 - f) Kassenprüfer.

- (2) Bei Notwendigkeit können durch Vorstandsbeschluss weitere Organe und Einzelfunktionen gebildet und berufen werden.
- (3) Alle Mitglieder der Organe des FVO sind ehrenamtlich tätig. Es dürfen Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen unter Beachtung steuerrechtlicher Gesichtspunkte gewährt werden. Näheres regelt die Finanzordnung des FVO.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und der Organe des FVO müssen Mitglieder eines Vereines sein. Sie haben bei Entscheidungen hinsichtlich von Angelegenheiten, die ihren Verein betreffen, das Recht mitzuwirken, aber kein Stimmrecht.

§11 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist oberstes Organ des FVO. Er wird vom Vorstand einberufen und findet alle vier Jahre statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 12 Wochen vor dem Verbandstag unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung mittels Veröffentlichung im Offiziellen Mitteilungsblatt und Zusendung über das Elektronische Vereins-Postfach.
- (3) Der Verbandstag wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
- (4) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident bzw. ein von ihm zu benennender Vertreter.
- (5) Der Verbandstag setzt sich zusammen:
 - Delegierte mit Stimmrecht:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - ein Delegierter jedes Vereins des FVO
 - Delegierte mit beratender Stimme:
 - der Geschäftsführer
 - die Ehrenpräsidenten/Ehrenmitglieder/Ehrenschiedsrichter
 - die Vorsitzenden der Rechtsorgane
 - die Kassenprüfer.
- (6) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§12 Beschlussfähigkeit des Verbandstages

- (1) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen vertreten ist.
- (2) Wird eine Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorstand einen neuen Verbandstag innerhalb von 14 Tagen und bis zu einem Zeitpunkt innerhalb von sechs Wochen erneut einzuberufen.
Dieser erneute Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesamtstimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§13 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Dem Verbandstag obliegt die Beschlussfassung zu allen Verbandsangelegenheiten des FVO, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des FVO übertragen sind.

- (2) Der Verbandstag wählt:
 - a) den Präsidenten
 - b) den Vizepräsidenten
 - c) den Schatzmeister
 - d) die Vorsitzenden der Ausschüsse
 - e) die Vorsitzenden der Rechtsorgane
 - f) den Vorsitzenden der Kassenprüfer
- (3) Entlastung des Vorstandes.
- (4) Ergänzung bzw. Veränderung der Satzung und der Ordnungen, soweit sie in die Zuständigkeit des FVO fallen.
- (5) Beratung und Erledigung von Anträgen.
- (6) Beschluss über die Auflösung des FVO und die Verwendung seiner Mittel.
Über den Verlauf und die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten oder dem Vertreter und durch den Protokollführer unterzeichnet wird.

§14 Tagesordnung des Verbandstages

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Geschäftsbericht des Präsidenten und Rechenschaftsberichte der Ausschüsse
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht der Rechtsorgane
6. Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des Wahlprüfungsausschusses
9. Neuwahl des Vorstandes, der Vorsitzenden der Rechtsorgane, dem Vorsitzenden der Kassenprüfer

Schlusswort des gewählten Präsidenten

§15 Beschlussfassung des Verbandstages

- (1) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (2) Änderungen der gültigen Satzung des FVO bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Wahlberechtigt sind Delegierte ab dem 16. Lebensjahr. Gewählt werden können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein des FVO angehören.
- (4) Die Wahlen auf dem Verbandstag sind durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchzuführen. Sie können auf Antrag von 50 % der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden. Sollten mindestens zwei Bewerber für eine Wahlfunktion zur Abstimmung stehen, sind die Wahlen geheim durchzuführen.
- (5) Nicht fristgemäß eingegangene Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
- (6) Bei mehreren Vorschlägen für eine Kandidatur ist derjenige gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit oder die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

- (7) Bei Stimmengleichheit zwischen Kandidaten wird durch eine Stichwahl entschieden. Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Verbandstag eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.
- (8) Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und der Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Vorsitzenden der Rechtsorgane und der Kassenprüfer erfolgt durch die Delegierten des Verbandstages einzeln und funktionsbezogen.

§16 Anträge zum Verbandstag

- (1) Anträge zum Verbandstag können vom Vorstand, den Ausschüssen und von den Vereinen eingebracht werden.
- (2) Die Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des FVO schriftlich eingereicht werden.
- (3) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (5) Dringlichkeitsanträge können nach schriftlicher Einbringung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.
- (6) Vorschläge für alle Wahlfunktionen sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des FVO einzureichen. Eine Veränderung ist nur bei Tod oder Verzicht auf die Kandidatur möglich. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des FVO und die Vereine.

§17 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag aus wichtigem Grund einberufen.
- (2) Der außerordentliche Verbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens 40 % der Vereine Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages in gleicher Sache stellen.
- (3) Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag erledigt worden sind, können eine Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.
- (4) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Die Tagesordnung mit den Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.
Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

§18 Der Verbandsvorstand und seine Aufgaben

- (1) Zusammensetzung:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Schatzmeister
 - Ausschussvorsitzende
 - Geschäftsführer mit beratender Stimme.
- (2) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des FVO. Ihm obliegen die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung und übernimmt die Führung des Verbandes bei dessen längerer Abwesenheit. Präsident und Vizepräsident stimmen miteinander ab, in welchen Angelegenheiten sie wirksam werden.
- (3) Der Präsident und der Vizepräsident des FVO dürfen nicht Präsident, Vorsitzender eines Vereins, Abteilungsleiter oder sportlicher Leiter Fußball in einem Verein des FVO sein.
- (4) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende der Kassenprüfer und die Beauftragten erhalten Einladungen des Präsidenten für die Tagungen des Vorstandes und können nach eigenem Ermessen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der FVO wird im Sinne des §26 BGB durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten und den Schatzmeister, die gemeinschaftlich handeln müssen, vertreten. Bei Rechts- und Finanzgeschäften von mehr als 1.000,00 Euro ist ein Beschluss des Vorstandes notwendig.
- (6) Rechte und Pflichten des Vorstandes sind:
 - a) Der Vorstand leitet die Arbeit des FVO zwischen den Verbandstagen. Er nimmt die Aufgaben gemäß §3 der Satzung des FVO wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des FVO ausdrücklich vorbehalten sind und soweit sie der Verbandstag noch nicht geregelt hat.
 - b) Der Vorstand ist gem. §6 Absatz 2 dieser Satzung ermächtigt, zwischen den Verbandstagen Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen des FVO vorzunehmen, die dem folgenden Verbandstag zur Kenntnis vorzulegen sind. Er ist weiterhin ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zur Satzung und den Ordnungen des FVO zu erlassen.
 - c) Der Vorstand beruft Ausschussmitglieder, Beauftragte, Mitglieder der Rechtsorgane und Kassenprüfer auf Antragstellung der Ausschussvorsitzenden, der Vorsitzenden der Rechtsorgane und dem Vorsitzenden der Kassenprüfer. Der Vorstand beruft ebenso Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Ehrenschiedsrichter.
 - d) Der Vorstand überwacht die Arbeit der Ausschüsse.
 - e) Der Vorstand ist zur Kooptierung von Mitgliedern des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden berechtigt.
 - f) Der Vorstand kann Mitglieder der Ausschüsse, Beauftragte, Mitglieder der Rechtsorgane und Kassenprüfer, nachdem der Betroffene dazu gehört wurde, bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und in Fällen unwürdigen Verhaltens von ihren Aufgaben/Funktionen durch schriftlich begründete Entscheidungen bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag entbinden. Er kann Mitglieder der Rechtsorgane und der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch andere ersetzen.

- g) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über den jährlich aufzustellenden Finanzplan.
- h) Alle Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Ausschüsse, Beauftragte, Mitglieder der Rechtsorgane und die Kassenprüfer können Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder erhalten. Weitere Festlegungen trifft die Finanzordnung des FVO.

§19 Geschäftsstelle / Geschäftsführer

- (1) Der FVO unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Sie wird durch den Geschäftsführer geleitet. Er ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Verwaltung sowie die Realisierung der Verbandsaufgaben unter Beachtung bestehender Ordnungen, Beschlüsse und gesonderter Aufgabenzuordnungen verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer untersteht dem Präsidenten des FVO, bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten.

§20 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des FVO nach den Bestimmungen der Finanzordnung sowie den Beschlüssen des Verbandstages und des Vorstandes.
- (2) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des FVO verantwortlich.
- (3) Er überwacht die Einhaltung des jährlichen Haushaltsplanes.
- (4) Er hat nach Ablauf des 1., 2. und 3. Quartals sowie im Februar/März des Folgejahres für das 4. Quartal des alten Geschäftsjahres unter Abgabe einer genauen Übersicht zu den Vermögensverhältnissen sowie über alle Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§21 Kassenprüfer

- (1) Der Vorsitzende der Kassenprüfer wird vom Verbandstag gewählt. Die Kassenprüfer werden durch den Vorstand berufen.
- (2) Der Vorsitzende und die Kassenprüfer sind ein unabhängiges Kontrollorgan und nur dem Verbandstag gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Sie haben die Aufgaben:
 - a) Die Planung, Verwendung und Nachweisführung aller Mittel im FVO regelmäßig zu prüfen.
 - b) Die Prüfungsergebnisse auszuwerten und dem Vorstand vorzulegen.
 - c) Bei Nichterfüllung erteilter Auflagen und bei Verstößen den Vorstand zu informieren.
- (4) Die Prüfungen haben mindestens zweimal jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstatten und dem Vorstand vorzulegen.

§22

Ausschüsse

Die Ausschüsse des FVO bestehen aus dem Vorsitzenden (Wahlfunktion), dem Stellvertreter und nach Möglichkeit drei weiteren Mitgliedern. Eine Personalunion von mehreren Funktionen ist zulässig. Die Ausschüsse treten bei Bedarf zusammen, mindestens einmal im Quartal. Die Einberufung erfolgt durch die gemäß §27 der Satzung benannten Benachrichtigungsmöglichkeiten oder anderweitige Festlegungen des Vorstandes.

(1)

Spielausschuss

- a) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Herren-, Frauen- und Seniorenbereichs.
- b) In seine Zuständigkeit fällt insbesondere die Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene.
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der gültigen Spielordnung des SFV.

(2)

Jugendausschuss

- a) Dem Jugendausschuss obliegen die Förderung der männlichen und weiblichen Fußballjugend in jeglicher Hinsicht und die Organisation des Spielbetriebes auf der Grundlage der gültigen Spiel- und Jugendordnung des SFV.
- b) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der gültigen Spiel- und Jugendordnung des SFV

(3)

Schiedsrichterausschuss

- a) Mitglieder des Schiedsrichterausschusses sollen ehemalige, noch aktive Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterbeobachter sein.
- b) Der Schiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des FVO nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des SFV.
- c) Er ist verantwortlich für die einheitliche Durchsetzung der Bestimmungen der Spiel- und Jugendordnung zum Schiedsrichterwesen. Er unterstützt die Vereine bei der Gewinnung und einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter und organisiert die Weiterbildung der Schiedsrichter.

(4)

Breitenfußballausschuss

Der Breitenfußballausschuss arbeitet auf der Grundlage der Konzeption Breitenfußball des SFV.

Seine Aufgabenschwerpunkte im FVO sind:

- Förderung des Fußballs in Kindertagesstätten und Schulen
- Unterstützung der Kreis-Kinder- und Jugendspiele
- Freizeit- und Seniorenfußball – in Abstimmung mit dem Spielausschuss
- Fußball für Menschen mit Behinderungen
- Förderung neuer Fußballformen

§23

Beauftragte

(1)

Kreish Ehrenamtsbeauftragter

Er arbeitet auf der Grundlage der Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des FVO.

(2)

Kreisbildungsbeauftragter

Er ist zuständig für die Organisation und Koordinierung der Lehrarbeit im FVO, die Zusammenarbeit mit dem Bildungsbeauftragten des SFV und die Förderung der Ausbildung von Trainern, Übungsleitern und Funktionären im FVO.

- (3) **Pressebeauftragter/Pressesprecher**
- Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit
 - Verantwortung für die Internetseite und die weiteren sozialen Medien (Facebook etc.)
 - Berichterstattung über Veranstaltungen

§24 Rechtsorgane

- (1) Die Rechtsorgane des FVO sind:
- a) das Sportgericht
 - b) das Jugendsportgericht
- (2) Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden auf Grundlage der Satzungen, der Ordnungen, der Ausführungsbestimmungen insbesondere auf Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV getroffen. Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz in allen Streitfällen im Rahmen der durch den Kreisverband verwalteten Spielklassen der Herren und Frauen.
- (3) Das Jugendsportgericht entscheidet in erster Instanz in allen Streitfällen im Rahmen der durch den Kreisverband verwalteten Spielklassen des Junioren-/Juniorinnenbereichs.
- (4) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen keinen anderen Organen des FVO angehören.
- (5) Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sport- bzw. Jugendsportgerichts des FVO ist das Verbandsgericht des Sächsischen Fußball-Verbandes. Entscheidungen des Verbandsgerichtes des SFV in Rechtsmittelsachen des FVO werden unmittelbar akzeptiert und durch die Organe des FVO und die Vereine umgesetzt.

§25 Strafarten und Umfänge

Regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des SFV

§26 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Rahmen des Verbandszwecks, insbesondere der Organisation des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsportes, erfasst der FVO die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich:
- der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im FVO sowie im Verhältnis zum SFV und DFB,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und FVO sowie zum SFV und DFB,
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Telekommunikationsdaten und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, genutzt werden.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Abs.1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem FVO mitzuteilen.
- (5) Der FVO und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Personen sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden.

Sie stellen insbesondere sicher, dass die personengebundenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben.

Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.

Der FVO und von ihm mit der Datenerfassung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

Die Verwendung aller Daten hat unter Beachtung aller datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.

§27 Benachrichtigungen

- (1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Ausschüsse und der Geschäftsstelle auf Verbandsebene können erfolgen:
 - a) an die vom Verein autorisierte Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse,
 - b) in den Offiziellen Mitteilungen (OM) des FVO,
 - c) auf der Internetseite des FVO,
 - d) über die eingerichteten elektronischen Postfächer des DFBnet.
- (2) Sie treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Zeitpunkt der Wirksamkeit benannt wird.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorbenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen bei Nutzung der in Abs.1 benannten Mittel den Empfängern nicht bekannt gewesen seien, sind unbeachtlich.
- (4) Organe und die Geschäftsstelle des FVO sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilungen oder in sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen einer anderweitigen Form der Bekanntmachung vorschreiben.

§28 Haftungsausschluss

- (1) Der FVO haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
- (2) Aus Entscheidungen von Organen des FVO können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

Die Mitglieder der Organe des FVO und die Mitglieder der Vereine des FVO haften gegenüber dem FVO für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§29 Auflösung des FVO

Die Auflösung des FVO kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf einem Ordentlichen Verbandstag gestellt werden.

Der über die Auflösung beschließende Verbandstag verfügt auch über das Vermögen des Verbandes, da es nur zu einem gemeinnützigen sportlichen Zweck verwendet werden darf.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Fußballsports im Landkreis Görlitz.

§30

Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde aufgrund der schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufverfahren (Art. 2 §5 Abs. 3 COVID-19-Gesetz) am 1.2.2021 gefasst. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§31

Übergangsvorschrift

Sofern von Amtsgericht oder Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne des Verbandstages abzuändern.